



Landeshauptstadt München, Oberbürgermeister, 80313 München

Dieter Reiter

Herrn Staatsminister  
Prof. Dr. Michael Piazolo  
Bayerisches Staatsministerium für  
Unterricht und Kultus  
Salvatorstraße 2  
80333 München

Datum

**09. Jan. 2020**

## **Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges**

Unser Zeichen: BOB-Sim-2050-2-0012

Sehr geehrter Herr Staatsminister Professor Dr. Piazolo,

beim Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges sowie über die Verordnung der Schülerbeförderung treten in der Praxis immer wieder Probleme auf. Berechtigte Interessen von Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern zum Kostensatz bei Besuch einer bestimmten Schule können nicht ausreichend gewürdigt werden und führen dann im Ergebnis zu einer Ablehnung. Dies stellt für viele Familien eine zusätzliche finanzielle Belastung dar.

Ich bitte Sie daher, die nachfolgenden Regelungslücken zu schließen. Konkret rege ich an, die Genehmigungstatbestände in folgenden Punkten zu erweitern:

Kriterium der Nächstgelegenheit:

Schulart: Gymnasium

- Bei einem sprachlichen Gymnasium soll die Anerkennung nicht nur der ersten Fremdsprache, sondern auch der zweiten bzw. der dritten Fremdsprache erfolgen.
- Bei allen anderen Ausbildungsrichtungen soll das jeweilige Sprachenangebot der Schule bei der Bestimmung der Nächstgelegenheit Berücksichtigung finden.
- Deutsch-Französisches Abitur (ABI-Bac): Die Übernahme der Kosten der Beförderung erfolgt erst ab der 7. Jahrgangsstufe. Damit ein Schulwechsel nach der 6. Jahrgangsstufe vermieden werden kann, sollte nicht erst ab der 7. Jahrgangsstufe, sondern schon zum Schulartwechsel (Wechsel von Grundschule aufs Gymnasium)

Rathaus, Marienplatz 8  
80331 München  
Telefon: 233-92461  
Telefax: 233-27290

eine Übernahme der Beförderungskosten möglich sein.

Die im Rahmen der Allgemeinen Hochschulreife gewählten Prüfungsfächer sollten bei der Bestimmung der Nächstgelegenheit zur Übernahme der Beförderungskosten berücksichtigt werden können.

Schulart: Realschule

Wahlpflichtfächergruppe III

Die Wahlpflichtfächergruppe III zählt gem. BayEUG Art. 8 Abs. 3 als eine Ausbildungsrichtung. Die mögliche Differenzierung der Wahlpflichtfächergruppe III in IIIa und IIIb ist für die Bestimmung der Nächstgelegenheit nicht entscheidend.

Die Eltern wünschen sich aber genau diese Differenzierung, da die Unterschiede zwischen IIIa mit dem Schwerpunkt in den Sprachen Französisch und Spanisch und IIIb mit dem Schwerpunkt im musisch-gestaltenden, hauswirtschaftlichen und sozialen Bereich im Hinblick auf eine spätere Berufswahl eine Art Weichenstellung darstellen.

Schulart: Berufliche Oberschule

Bei allen Ausbildungsrichtungen sollte das jeweilige Sprachenangebot der Schule bei der Bestimmung der Nächstgelegenheit anerkannt werden.

Kriterium Familienbelastungsgrenze:

Schulart: Gymnasium, Wirtschaftsschule, Berufliche Oberschule, Berufsfachschule, Berufsschule ab Jahrgangsstufe 11

In der Schülerinnen- und Schülersprechstunde schilderte uns jüngst ein Jugendlicher, dass mit seinem Übertritt in die 11. Jahrgangsstufe der Erhalt einer Fahrkarte für den ÖPNV endete und er ab sofort überlege, mit dem privaten Kraftfahrzeug zur Schule zu fahren.

Der Aufgabenträger ist bis einschließlich der 10. Jahrgangsstufe verpflichtet, die Beförderung zu gewährleisten. Ab der 11. Jahrgangsstufe erstattet der Aufgabenträger die Kosten der notwendigen Beförderung, soweit die nachgewiesenen vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze (Ausnahme Nachweis über Kindergeldbezug für drei oder mehr Kinder, Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII) von derzeit 440 € je Schuljahr übersteigen. Es wäre aus ökologischen, klimafreundlichen Überlegungen sinnvoll, die Fahrkarte weiter zu gewähren.

Die Übernahme der Beförderungskosten sollte ohne Berücksichtigung der sog. Familienbelastungsgrenze erfolgen. Ansonsten entsteht bei einem Teil der Schülerinnen und Schüler ein Anreiz, aufs eigene Auto umzusteigen.

Schulart: Berufsschule Jahrgangsstufe 10 in Teilzeit

Der Besuch der 10. Jahrgangsstufe einer Berufsschule in Teilzeit (1-2 Tage pro Woche) erfolgt im Rahmen der Erstattung (die Familienbelastungsgrenze ist zu berücksichtigen) von aufgewendeten Fahrtkosten. Eine Ausgabe von Wochen- oder Monatsfahrkarten ist nicht wirtschaftlich, da ansonsten nicht bezuschussungsfähige

Kosten in der jährlichen Meldung der pauschalen Zuweisungen entstehen würden. Der Besuch der 10. Jahrgangsstufe der JoA - Schülerinnen und Schüler (=Jugendliche ohne Ausbildung), die der Berufsschulpflicht unterliegen, erfolgt derzeit ebenfalls in Teilzeit, wird aber analog eines Vollzeitunterrichts angesehen. Daher erhalten die JoA-Schülerinnen und Schüler die Fahrtkosten in voller Höhe (ohne Berücksichtigung der Familienbelastungsgrenze) erstattet.

Vorschlag: Im Sinne der Gleichbehandlung ist bei der Berechnung der notwendigen Beförderungskosten für alle Berufsschülerinnen und Berufsschüler der 10. Jahrgangsstufe die Familienbelastungsgrenze nicht anzusetzen oder die entsprechenden Fahrkarten auszuhändigen.

#### Anerkennung von Fahrten von Sonderpädagogischen Förderzentren (SFZ) in eine Kinderbetreuungseinrichtung

Die Fahrt von zu Hause zum SFZ fällt unter die Kostenfreiheit des Schulweges, eine Rückfahrt nach Hause wäre ebenfalls von der gesetzlichen Schülerbeförderung umfasst. Viele Eltern, die berufstätig sind, benötigen jedoch nach Schulschluss eine Betreuung für ihre Kinder. Diese Fahrt in eine Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. Hort) ist nicht vom Gesetz zur Kostenfreiheit des Schulweges umfasst und stellt viele Eltern vor massive Probleme, was unter Umständen dazu führt, dass nicht die bestmögliche Form der Beschulung und Förderung in einem SFZ gewählt werden kann.

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Piazzolo, es ist der Landeshauptstadt München und sicher auch Ihnen ein großes Anliegen, die Schülerbeförderung bürgerfreundlicher zu gestalten um damit eine finanzielle Entlastung für Familien zu erreichen. Ich freue mich über eine baldige Auskunft, ob zu den angeführten Punkten im Rahmen des Ermessens oder durch gesetzliche Änderungen eine Übernahme der Beförderungskosten auf Grundlage der gesetzlichen Schülerbeförderung möglich ist, und die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zur staatlichen Refinanzierung angemeldet werden dürfen.

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Reiter

II. Abdruck von I.

an das Referat für Bildung und Sport

mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf die Zuleitung vom 11.12.2019.

